

erhöhter Gefahr; S. Szelys: Die Rechtsstellung der Werk tätigen, die sich berufsmäßig mit Entwicklungen im Neuerrecht beschäftigen; K. Éber: Spezielle Probleme des Anspruchs auf Vertragsstrafe im genos-

senschaftlichen Wohnungsbau; E. Weiss: Verurteilung zugunsten des Staates gegenüber einer juristischen Person; J. Paliwoda: Ein neues Gesetz über die Staatsanwaltschaft in der Polnischen Volksrepublik.

Nachrichten

In der Zeit vom 2. bis 5. September 1968 veranstalteten die WB Schiffbau und das Institut für ausländisches Recht und Rechtsvergleichung der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ in Rostock eine Tagung mit in- und ausländischen Rechtswissenschaftlern und Patentanwälten. Im Mittelpunkt dieser Tagung stand ein Kolloquium über die Entwicklung des Patentrechts in den sozialistischen Staaten sowie über Probleme des Rechtsschutzes von Computer-Programmen.

Zum ersten Themenkreis referierte Prof. Dr. Seiffert, Direktor des Instituts für ausländisches Recht und Rechtsvergleichung. Er untersuchte die derzeitige rechtliche Regelung der Verwertung geschützter Erfindungen (Wirkungen der Schutzrechte, Regelung der Inhaberschaft usw.) in den sozialistischen Ländern und wies nach, daß die z. Z. geltenden gesetzlichen Bestimmungen auf diesem Gebiet in einigen sozialistischen Ländern die Interessen der Betriebe als Bindeglied zwischen den persönlichen Interessen der Erfinder und den gesellschaftlichen Interessen zuwenig stimulieren. Im weiteren gab Prof. Seiffert einen Überblick über die Tendenzen zur Veränderung des Rechtsschutzes für Erfindungen, die sich in der Rechtsliteratur und Gesetzgebung der sozialistischen Länder abzeichnen.

In der anschließenden Diskussion wurden vor allem das Für und Wider des Erwerbs von Urheberscheinen

und die dem gesellschaftlichen System des Sozialismus in der DDR und den Veränderungen in der Wirtschaftsleitung anderer sozialistischer Staaten entsprechende Form des Rechtsschutzes für Erfindungen erörtert.

Prof. Dr. Schönrath, Institut für ausländisches Recht und Rechtsvergleichung, sprach über Probleme des Rechtsschutzes von Computer-Programmen. Er setzte sich vor allem mit der bürgerlichen Literatur auf diesem Gebiet auseinander und begründete, daß es formal ist, die aufgeworfene Problematik lediglich oder vorwiegend unter dem Aspekt zu beleuchten, ob Computer-Programme technische Erfindungen sind. Entscheidend für die Beantwortung und Lösung der Frage nach dem Rechtsschutz von Computer-Programmen sind vielmehr die Interessen der Hersteller und Benutzer von Computern und Computer-Programmen sowie die gesamtgesellschaftlichen Interessen. Prof. Schönrath umriß die Schwierigkeiten, die sich für eine schutzrechtliche Sicherung von Computer-Programmen mit Hilfe patentrechtlicher und urheberrechtlicher Mittel ergeben. Er deutete an, daß ein gewisser Schutz bereits durch die Geheimhaltung derartiger Programme erreicht wird.

Auch zu diesem Problemkreis fand eine interessante Diskussion statt, an der sich vor allem Praktiker aus der Industrie beteiligten. (G. Sch.)